

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 **Wien**  
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 1279  
Durchwahl

GZ. MO 200/7-III/12/84 (25)  
Nachtrag zur Stellungnahme zum Entwurf  
einer Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984

Sachbearbeiter: OR Mag. Lutz

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1010 Wien

III GESETZENTWURF  
-GE/12.84  
Datum: 11. APR. 1984  
Verst. 1984-04-13 *Frumer*

*St. Stohanzl*

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, beiliegend  
25 Abschriften des Nachtrages zur ho. Stellungnahme zum Entwurf des  
Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird  
(Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984), zu übermitteln.

1984 04 10  
Der Bundesminister:  
Dr. Salcher

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Markarek*

GZ. MO 200/8-III/12/84

An das  
Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft  
1010 Wien

Betrifft: Nachtrag zur Stellungnahme zum Entwurf  
einer Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984

Das BM für Finanzen erlaubt sich, zu der unter ho. Zahl 56 5603/2-II/10/84 abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf einer Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984 folgende ergänzende Änderungsvorschläge, die die Importausgleichsfreiheit und Einfuhrbewilligungsfreiheit von im Ausgangsvormerkverkehr wieder zurückgebrachten Waren vorsehen, nachzureichen. Der Grund für diese nachträgliche Ergänzung liegt darin, daß die Problematik des Ausgangsvormerkverkehrs erst vor kürzester Zeit sehr aktuell geworden ist, weshalb nach ho. Auffassung die Gelegenheit der Novellierung des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 genutzt werden sollte, das Problem einer Lösung zuzuführen. Das BM für Land- und Forstwirtschaft wird daher ersucht, den folgenden Vorschlag nach Möglichkeit noch in die Regierungsvorlage einzubauen.

- a) Der von ho. vorgeschlagene § 10 Abs. 10 sollte lauten:  
"2. Waren, auf die § 10 Abs. 10 Z 1 und 2 oder Abs. 12 Z 2 anzuwenden ist,"
- b) In dem von ho. vorgeschlagenen § 10 Abs. 10 sollte folgende Z 2 eingefügt und die dortige Z 2 als Z 3 bezeichnet werden:  
"2. die im Ausgangsvormerkverkehr, ausgenommen im passiven Veredlungsverkehr, im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften wieder eingeführt werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 ist nicht anzuwenden"

Als Erläuterung wird vorgeschlagen:

Zu lit. a:

In den von ho. vorgeschlagenen Erläuterungen wäre die Zitierung des § 10 Abs. 10 Z 1 um den Ausdruck "und 2" zu ergänzen.

- 2 -

Zu lit. b:

Im Abs. 10 Z 2 wird die grundsätzliche Importausgleichsfreiheit für die Wiedereinfuhr von im Ausgang vorgemerkten Waren geregelt. Das geltende Zollrecht (Zollgesetz 1955, BGBl.Nr. 129) läßt für verschiedene Fälle, in denen Waren des freien Verkehrs vorübergehend zu einem bestimmten Zweck in das Zollaussland ausgeführt werden, den sogenannten Ausgangsvormerkverkehr zu, der bewirkt, daß die Waren bei ihrer Wiedereinfuhr zollfrei zum freien Verkehr abgefertigt werden können. Da die Wiedereinfuhr schon aus sprachlichen Gründen eine Einfuhr ist, unterliegen rückgebrachte Waren nach der derzeitigen Gesetzeslage generell dem Importausgleich; ein Bescheid der Kommission, mit dem der Importausgleichssatz zu bestimmen ist, ist daher erforderlich. Das Zollrecht sieht aber sehr verschiedene Zwecke vor, zu denen Waren dem Ausgangsvormerkverkehr gemäß § 67 des Zollgesetzes unterzogen werden können, z.B. Muster, Ansicht, Messen, Ausstellungen, ungewisser Verkauf, Erprobung, Ausbesserung, Veredlung. Ausgenommen bei der Veredlung - eine Ausbesserung hat für Waren des VWG keine praktische Bedeutung - dürfen im Zollaussland an der Ware keine Veränderungen vorgenommen werden. Es besteht somit keine rechtspolitische Notwendigkeit, aus Österreich stammende VWG-Waren, die nur vorübergehend ausgeführt werden und im Zollaussland keinen Veränderungen unterzogen werden dürfen, bei ihrer Rückbringung dem Importausgleich zu unterwerfen.

Anders verhält es sich, wenn Waren - sie mögen dem VWG unterliegen oder nicht - ausgeführt und im Ausland aus ihnen VWG-Waren hergestellt oder ihnen MOG-Waren zugefügt werden ("Veredlung").

Die vorgeschlagene Z 2 sieht daher eine grundsätzliche Befreiung vor, wenn VWG-Waren im Ausgangsvormerkverkehr wiedereingeführt werden; nur die Wiedereinfuhr von Waren im passiven Veredlungsverkehr wird von der Befreiung ausgenommen. Um die volle Durchschlagskraft der nach dem VWG vorgesehenen Maßnahmen zu gewährleisten, muß gleichzeitig die Anwendbarkeit des § 90 Abs.2 (zollermäßigter passiver Veredlungsverkehr) des Zollgesetzes 1955 ausgeschaltet werden. Eine allfällige Ermäßigung des Importausgleiches soll - wie bisher bereits - in der Entscheidung der Kommission nach den hierfür geltenden Vorschriften des VWG liegen. Hingegen soll § 90 Abs.3 (Verzollung der bei der Veredlung

- 3 -

hinzugekommenen ausländischen Zutaten) des Zollgesetzes 1955 weiterhin anwendbar bleiben, wenn die Zutat als solche eine VWG Ware ist, um sicherzustellen, daß für diese Ware der nach den Bestimmungen des VWG maßgebende Importausgleich erhoben wird.

Die in der vorgeschlagenen Z 2 gewählte Formulierung "wieder eingeführt" gewährleistet außerdem, daß ausländische, dem VWG unterliegende Waren, nicht unter die Befreiungsbestimmung fallen, wenn sie etwa in im Vormerkverkehr ausgeführten Umschließungen eingeführt werden, da sie nicht wieder eingeführt, sondern erstmals eingeführt werden.

Schließlich wird durch diese Befreiungsbestimmung ein Beitrag zur Verwaltungsentlastung der Kommission geleistet da, sich die Erlassung sogenannter "Null-Bescheide" erübrigt.

1984 04 10

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Salcher*